

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.06.2004

### 993. Interpellation von Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Parkhäuser der Universität, Tariferhöhung

Am 3. Dezember 2003 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/467 ein:

Die Universität hat Mitte November beschlossen, die Tarife für die Parkplätze in den Parkhäusern der Universität auf den 1. Januar 2004 massiv anzuheben; insbesondere bei den persönlichen Plätzen ergeben sich Erhöhungen von zwei Dritteln des bisherigen Preises. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass man sich den Preisen anderer Parkhäuser anpassen musste. Das Vorgehen ist nicht leicht nachvollziehbar, sowohl was das Ausmass der Erhöhung als auch die Kurzfristigkeit anbelangt.

Es ist offenbar so, dass an dieser neuen Parkplatzpolitik die Stadt auf die Universität ein gewisses Mass an Druck ausgeübt hat.

Dabei ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bloss um eine Reklamation, weil die Gebühren in den Uniparkhäusern (Zentrum und Irchel) aus Sicht der städtischen Verkehrspolitik zu tief sind?
2. Wurde in einer anderen Form Einfluss ausgeübt?
3. Wurde Druck ausgeübt, wenn ja in welchem Ausmass und wie?
4. Wurden Sanktionen oder Retorsionsmassnahmen in Aussicht gestellt für den Fall, dass die Universitätsleitung den städtischen Begehrlichkeiten nicht nachkommt?
5. Trifft es zu, dass für eine Neugruppierung der Parkplätze im Parkhaus Uni Irchel von der Stadt eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wurde, weil dies zu einer Schaffung von fünfzig zusätzlichen Parkplätzen (fünf Prozent mehr als bisher) geführt hätte und die Universität in der Folge von diesem an sich einfach zu realisierenden Vorhaben Abstand nehmen musste?
6. Wenn ja: Wie wird dies begründet?

Auf den Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Bausektion des Stadtrates auftragte der kantonalen Baudirektion mit Beschluss Nr. 637/1986 die Verpflichtung zur Erstellung einer gemeinsamen Parkplatzbilanz für die Universität Zentrum, die Universität Irchel und das Universitätsspital, die alle drei Jahre nachzuweisen war. Mit Bausektionsbeschluss Nr. 1493/1991 erfolgte der Entscheid zu einer letzten solchen Bilanz. Infolge eines im Dezember 1995 rechtskräftig gewordenen Rekursentscheides vom 24. November 1995 wurden die Sonderbauvorschriften für das Hochschulquartier vom 29. September 1978 aufgehoben. Seit diesem Rekursentscheid sind die Sonderbauvorschriften gegenstandslos. Die Beurteilung der erforderlichen und der maximal zulässigen Parkplatzzahlen für das Gebiet der Universität erfolgt, gleich wie für jedes andere Bauvorhaben, nach der jeweils gültigen städtischen Parkplatzverordnung, basierend auf der konkreten Nutzung. Dabei ist eine gemeinsame Betrachtung mit Universität Zentrum und Universitätsspital nicht mehr zulässig. Die Parkplatzverordnung der Stadt Zürich regelt lediglich die Anzahl Abstellplätze, nicht jedoch die Ausgestaltung der Tarife für Beschäftigten- oder Besucherparkplätze. Die "städtische Verkehrspolitik" hat keinerlei Einfluss auf die Tarifgestaltung privater, nicht durch die Stadt Zürich zu konzessionierenden Parkieranlagen.

**Zu den Fragen 2 und 3:** Im Jahr 2002 hat das Hochbauamt des Kantons Zürich zusammen mit den Hochschulen, dem Universitätsspital und der Stadt Zürich eine Entwicklungsplanung für das Hochschulquartier eingeleitet. Die Bedürfnisse der Verkehrs- und Parkraumplanung

werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Ziel dieser Bemühungen ist die Erarbeitung eines Leitbildes (bereits abgeschlossen), eines Masterplans und von Sonderbauvorschriften. In den Sonderbauvorschriften sollen die Parkierungsbedürfnisse mit einem Parkraumkonzept, nicht aber die Tarifgestaltung, geregelt werden. Die Universität Zürich Irchel ist nicht Bestandteil des Leitbildes und der angestrebten Sonderbauvorschriften.

Eine Rückfrage bei der Universitätsleitung ergab, dass die von der Universitätsleitung auf 1. Januar 2004 beschlossene Tarifierhöhung für vermietete Parkplätze auf einem Tarifvergleich zwischen Universität, der ETH und dem Universitätsspital basiert. Von der Tarifanpassung betroffen sind die Nutzerkategorien Studierende, Verwaltung und Fremdvermietung, abgestuft nach nummerierten und unnummerierten Abstellplätzen. Für die Stadt Zürich besteht keine Legitimation, auf die Tarifgestaltung privater Parkierungsanlagen Einfluss zu nehmen. So bestehen auch keine städtischen Vorgaben bei der Tarifgestaltung vermieteter Beschäftigtenparkplätze. Vielmehr handelt es sich um die Umsetzung der auch im Energieleitbild der Universität Zürich enthaltenen Grundsätze für ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement.

**Zu Frage 4:** Der Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist zu entnehmen, dass die Stadt in diesem Zusammenhang weder Sanktionen noch Retorsionsmassnahmen jemals erwogen, geschweige denn in Aussicht gestellt hat.

**Zu Frage 5:** Im Zusammenhang mit der Gesamtanierung des 1983 erstellten Parkhauses Universität Zürich Irchel strebte die Baudirektion des Kantons Zürich als Bauherrschaft mit Gesuch vom 18. Juli 2001 eine Erweiterung der viergeschossigen Parkierungsanlage von 971 Parkplätzen auf insgesamt 1017 Parkplätze an. Die Erhöhung um 46 Abstellplätze resultierte durch die Änderung der Parkierungsanordnung.

Die Prüfung des beim Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich eingereichten Baugesuches hat ergeben, dass die Unterlagen nicht ausreichten, um abschätzen zu können, ob die Gesamtanierung und Erweiterung eine wesentliche Änderung der verkehrlichen und umweltseitigen Aspekte der Gesamtanlage darstellt. Das kantonale Hochbauamt wurde daraufhin ersucht, die für die Beurteilung notwendigen Angaben nachzureichen, bestehend aus einem Verkehrskonzept, allenfalls einem Bericht zur Umweltverträglichkeit mit Angaben zum Parkplatzbedarf gemäss städtischer Parkplatzverordnung, der Struktur der Benutzerinnen und Benutzer, der Parkplatzbewirtschaftung, Angaben zur Auslastung des Parkhauses, den aus dem Betrieb resultierenden Verkehrsbelastungen zu den Hauptverkehrszeiten sowie Aussagen bezüglich der Einhaltung der massgeblichen umweltrechtlichen Anforderungen (Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung). Bis heute hat die Bauherrschaft keine diesbezüglichen Unterlagen eingereicht. Die Behandlung des Baugesuches bleibt bis zur Einreichung dieser ergänzenden Unterlagen sistiert.

**Zu Frage 6:** Das Parkhaus Universität Zürich Irchel ist mit rund 1000 Autoabstellplätzen eine UVP-pflichtige Anlage gemäss Ziff. 11.4 des Anhangs der UVP-Verordnung des Bundes. Die Erweiterung oder betriebliche Anpassung einer UVP-pflichtigen Anlage unterliegt der UVP-Pflicht, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Die Erhöhung der Parkplatzzahl um knapp 5 Prozent ist baurechtlich relevant. Das Parkhaus Universität Zürich Irchel wurde vor Inkraftsetzung des Umweltschutzgesetzes des Bundes bzw. der UVP-Verordnung bewilligt, so dass die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage bislang nicht umfassend geprüft wurde. Ohne ausreichende Unterlagen zu den verkehrlichen und umweltseitigen Aspekten lässt sich nicht beurteilen, ob die zusätzlichen Parkplätze bewilligt werden können bzw. die Anforderungen der Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung eingehalten sind. Diese Beurteilung ist im Sinne von Artikel 4 der UVP-Verordnung auch durchzuführen, wenn eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung

Verkehr, die Umweltschutzfachstelle, das Tiefbauamt (8), das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber